

Bürgerinitiative „Rettet die Wies“
Baumgarten 1 · 4644 Scharnstein

Herrn Umweltanwalt DI Dr. Martin Donat
Öö. Umweltanwaltschaft
Kärntnerstraße 10–12
4021 Linz

Per E-Mail an uanw.post@ooe.gv.at

Scharnstein, 5. Oktober 2026

Die Wies braucht ihren Umweltanwalt – jetzt

KOFLER-Gutachten · NGO-Absagen · förmliche UVP-Feststellung

Sehr geehrter Herr Dr. Donat!

Mit dem nun vorliegenden KOFLER-Gutachten zur Wies und der Dokumentation unserer NGO-Anfragen wenden wir uns erneut an Sie. Die fachliche Grundlage hat sich seit unserem Besuch wesentlich verdichtet. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand liegt zum geplanten Heliport Altau noch kein formeller Projektantrag der Projektwerberin vor. Wir erwarten, dass Sie Ihre bisherige Haltung überprüfen und die gesetzlichen Möglichkeiten Ihres Amtes zum Schutz der Wies ausschöpfen – insbesondere Ihr Antragsrecht auf eine förmliche UVP-Feststellung, sobald die Projektwerberin einen solchen Projektantrag eingebracht hat.

Unser Gespräch in Linz am 17. April 2026 ist uns in schwieriger Erinnerung geblieben. Nach unserer Erinnerung haben Sie ein eigenes Einschreiten abgelehnt und auf eine politische Lösung im Zusammenhang mit den Wahlen im Herbst 2027 verwiesen. Bei uns blieb der Eindruck zurück, mit unseren Sorgen bis dahin weitgehend auf uns gestellt zu sein. Ein solcher Zeithorizont wird dem Schutzbedürfnis der Wies nicht gerecht. Ihr gesetzlicher Auftrag besteht heute. Seine Wahrnehmung darf aus unserer Sicht nicht von künftigen politischen Mehrheiten abhängen.

Ihr gesetzlicher Auftrag richtet die Aufgaben Ihrer Einrichtung auf die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen aus und sichert Ihre fachliche Weisungsfreiheit. Ihr eigenes Leitbild bringt den Anspruch auf den Punkt: „Auf dem Boden des Rechtes möglichst viel für die Umwelt erreichen.“ Daran knüpfen wir unsere Erwartung. Gerade wenn weitreichende Nutzungsansprüche auf einen empfindlichen Naturraum treffen, muss die unabhängige Stimme der Umweltanwaltschaft Gewicht haben.

Die Wies ist für uns ein Stück Heimat und zugleich ein fachlich belegter wertvoller Lebensraum. KOFLER beschreibt **Pfeifengraswiesen des FFH-Lebensraumtyps 6410 und magere Flachland-Mähwiesen des Typs 6510. Zauneidechse und Äskulapnatter, beide Arten des FFH-Anhangs IV, wurden nachgewiesen; ebenso die Spanische Fahne aus Anhang II. Der Neuntöter, eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, wird als Brutvogel geführt.** Hinzu kommen nach Landesrecht geschützte und gefährdete Pflanzen wie der Lungen-Enzian.

Das Gutachten legt auch offen, was noch fehlt: Die einmalige Begehung am 6. August ersetzt keine vollständige saisonale Erhebung. Erhebliche beziehungsweise artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen können derzeit nicht ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen und konkrete Betriebsdaten sind nötig. Diese Wissenslücken verlangen Aufklärung, bevor irreversible Eingriffe zugelassen werden. Für uns ist schwer nachvollziehbar, weshalb ein solcher Befund ohne eine aktive Antwort der Umweltanwaltschaft bleiben sollte.

Sie selbst haben das strukturelle Problem des NGO-Rechtsschutzes wiederholt benannt. Ihr Tätigkeitsbericht 2019–2021 beschreibt die Überlastung von Umweltorganisationen als „Missstand besonderer Güte“. Der Bericht 2022–2024 erläutert erneut die personellen, finanziellen und rechtlichen Hürden und schlägt die Wiederherstellung Ihrer Parteistellung in unionsrechtlich

bestimmten Naturschutzverfahren vor. Unsere Unterlagen zeigen, wie sich dieses von Ihnen beschriebene Problem im konkreten Fall auswirkt.

Wir haben neun Organisationen kontaktiert. Drei schriftliche Absagen betreffen ausdrücklich die angestrebte Unterstützung im Naturschutzverfahren: CIPRA International verwies auf fehlende Kapazitäten; ÖKOBURO lehnte eine Vertretung beziehungsweise einen eigenen Verfahrenseintritt aus rechtlichen und Ressourcen-Gründen ab, bot aber weiterhin Rechtsauskünfte an; Aviation Reset erklärte, dass die gewünschte Unterstützung nicht von den Statuten gedeckt sei.

Naturfreunde und Umweltdachverband haben telefonisch abgesagt. Die älteren Antworten von Greenpeace und WWF betreffen allgemeine beziehungsweise mediale Unterstützung. Beim Naturschutzbund OÖ gab es inzwischen einen Austausch, bisher jedoch keine Zusage zur Übernahme von Verfahrens- oder Beschwerderechten. Für Protect ist in unserer Übersicht keine Rückmeldung verzeichnet. Neun Kontakte bedeuten also nicht neun gleichartige Absagen. Entscheidend ist jedoch: Bislang hat keine Organisation verbindlich zugesagt, die erforderlichen Beteiligungs- und Beschwerderechte wahrzunehmen.

Wir können ehrenamtlich recherchieren, Behördenakten auswerten, Gutachten beibringen und Beschwerden vorbereiten. Eine fehlende eigene Rechtsmittelbefugnis können wir damit nicht ersetzen. Das auf die Mitwirkung von NGOs gestützte Rechtsschutzmodell funktioniert in unserem Fall bislang nicht: Ein gesetzlich vorgesehenes Beschwerderecht schützt die Wies nur dann wirksam, wenn eine dazu berechnigte Organisation es auch ausüben kann und will. Diese Lücke lässt sich durch noch so viel Vorarbeit der Bevölkerung nicht schließen. Dass Organisationen an ihre Grenzen stoßen, ist ihnen nicht vorzuwerfen. Ein weiterer Verweis auf NGOs bietet uns deshalb keine verlässliche Absicherung.

Ihre bestehenden Parteirechte im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren bleiben wesentlich. Sie erstrecken sich jedoch nicht durchgehend auf eigenständige artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren; gerade dort ist die Beschwerdemöglichkeit berechtigter Umweltorganisationen besonders wichtig. **Wenn keine NGO diese Aufgabe übernimmt, bleibt die von Ihnen selbst kritisierte Schwäche praktisch bestehen. Ihr eigenes Antragsrecht auf eine UVP-Feststellung eröffnet hingegen einen Weg, den Sie unabhängig von der Zusage einer NGO beschreiten können. Mit Ihren Partei- und Beschwerderechten können Sie die Frage der UVP-Pflicht einer förmlichen und nötigenfalls gerichtlichen Kontrolle zuführen.**

Auch ein negatives naturschutzfachliches Amtsgutachten würde die Wies nicht automatisch vor einer Bewilligung schützen: Die Behörde kann im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Interessenabwägung dennoch zu einer Bewilligung kommen. Demgegenüber müssen die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gesondert erfüllt sein, einschließlich der Prüfung anderweitiger zufriedenstellender Lösungen und des Erhaltungszustands. Wir unterstützen eine verlässliche Flugrettung. Ob dafür gerade dieser Standort benötigt wird und welche Alternativen bestehen, verlangt eine belastbare Begründung. Der Hinweis auf die Rettung von Menschenleben ersetzt diese Prüfung nicht.

Hinzu kommt, dass das Naturschutzverfahren Fragen zu Lärm, Gesundheit, Flächenverbrauch, Rodungen, Wasserhaushalt und ihren Wechselwirkungen nicht in einer umfassenden Bewertung zusammenführt. Unsere Forderung nach einer UVP-Feststellung folgt damit aus zwei konkreten Problemen: Die über NGOs vorgesehene Kontrolle ist für uns bisher nicht gesichert, und das Naturschutzverfahren erfasst nur einen Teil der Auswirkungen des Gesamtvorhabens. Wir erwarten deshalb, dass Sie nach Einbringung eines hinreichend konkreten Projektantrags die UVP-Pflicht förmlich klären lassen. Die Feststellung schafft eine begründete, veröffentlichte und gerichtlich überprüfbare Entscheidung darüber, ob eine umfassende Umweltprüfung durchzuführen ist. Sie ist der notwendige erste Schritt zu dieser Klärung; eine vollständige UVP folgt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Ausnahme für überwiegend Rettungs- und Ambulanzzwecken dienende Hubschrauberflugplätze schließt eine förmliche Feststellung nicht aus. Ob sie auf das konkrete Gesamtvorhaben zutrifft, ist gerade eine darin klärbare Rechtsfrage. Einzelne andere Flüge beseitigen die Ausnahme nicht automatisch; umso wichtiger sind belastbare Angaben zum tatsächlichen Projektzweck und zum vorgesehenen Betrieb.

Die von uns bereits veröffentlichten AUWR-Aussagen sind Ihnen bekannt: Die Rechtsauskunft vom 4. März 2026 beruhte auf einer älteren Projektbeschreibung und einer Prognose von 90 Prozent Rettungs- und Ambulanzbetrieb. Am 10. Juli kündigte Heli Austria jedoch Änderungen von Lage, Umfang und weiteren Projektparametern an. Eine solche Auskunft klärt die UVP-Pflicht der später tatsächlich eingereichten Projektfassung nicht verbindlich. Ein förmlicher Feststellungsbescheid liegt uns nicht vor. Auch die Marktgemeinde Scharnstein hat auf Grundlage ihres Gemeinderatsbeschlusses eine bescheidmäßige UVP-Klärung verlangt. Im Feststellungsverfahren stehen Ihnen und der Standortgemeinde Partei- und Beschwerderechte zu.

Für den Fall, dass die Projektwerberin einen formellen Projektantrag einbringt, erwarten wir folgende konkrete Schritte:

1. Stellen Sie nach Einbringung eines solchen Projektantrags bei der zuständigen Oö. Landesregierung einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht des hinreichend konkretisierten Gesamtvorhabens. Grundlage muss die eingereichte Projektfassung einschließlich Flugbetrieb, Nebenanlagen, Erschließung, Rodungen und Flächenbedarf sein. Die Rettungsflug-Ausnahme und weitere mögliche UVP-Tatbestände sind daran zu prüfen.
2. Veranlassen Sie die fachliche Auswertung des KOFLER-Gutachtens durch Ihre Einrichtung und erheben Sie den aktuellen Planungs- und Verfahrensstand. Nutzen Sie dazu auch die gesetzliche Unterstützungspflicht der Behörden gegenüber Ihrer Einrichtung. Benennen Sie fehlende Unterlagen und erforderliche ergänzende Erhebungen, damit die Schutzgüter der Wies fundiert vertreten werden können.
3. Nehmen Sie Ihre bestehenden Parteirechte in einem allfälligen naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren wahr und bringen Sie die belegten Umweltinteressen einschließlich der Alternativenfrage ein. Soweit sich ein begründeter Verdacht auf Verstöße gegen landesrechtliche Umweltschutzvorschriften ergibt, erwarten wir auch die Nutzung Ihrer gesetzlichen Befugnisse zur Missstandskontrolle.

Wir erwarten innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt eine schriftliche Stellungnahme dazu, welche Schritte Sie nach Einbringung eines Projektantrags vorsehen und welcher Zeitplan sich daran anschließt. Falls Sie auch nach einer solchen Antragstellung keinen Feststellungsantrag stellen wollen, legen Sie die fachlichen und rechtlichen Gründe dar. Reichen die dann verfügbaren Angaben noch nicht aus, benennen Sie die fehlenden Informationen und Ihre Schritte zu deren Beschaffung. Erläutern Sie zugleich, welchen praktisch wirksamen Weg der unabhängigen Kontrolle Sie stattdessen verfolgen. Ein erneuter allgemeiner Verweis auf Politik oder NGOs würde die aufgezeigten Fragen offenlassen.

Sehr geehrter Herr Dr. Donat, die Menschen, die sich für die Wies einsetzen, haben über Monate Verantwortung übernommen. Jetzt erwarten wir, dass auch die dafür geschaffene öffentliche Institution sichtbar Verantwortung trägt. Die Wies braucht ihren Umweltanwalt zu einem Zeitpunkt, an dem Schutz noch möglich ist. Der Anspruch Ihres Amtes wird daran erkennbar, was Sie für diesen Lebensraum tatsächlich unternehmen.

Mit freundlichen Grüßen

**Christine Mayrhofer, Ursula Steffl und DI Markus Sommerauer
für die Bürgerinitiative „Rettet die Wies“**